

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 1991/11/25 91/19/0208

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
60/02 Arbeitnehmerschutz;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

ArbIG 1974 §9 Abs2;
ARG 1984 §3 Abs4;
AZG §4 Abs3;
VwGG §42 Abs2 Z3 lita;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/19/0217 E 25. November 1991
91/19/0219 E 25. November 1991 91/19/0218 E 25. November 1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Salcher und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Weich, über die Beschwerde des Bundesministers für Arbeit und Soziales gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Wien

vom 22. April 1991, Zl. MA 63-T 23/90/Str,

vom 19. April 1991, Zl. MA 63-T 24/90/Str,

vom 19. April 1991, Zl. MA 63-T 25/90/Str, und

vom 19. April 1991, Zl. MA 63-T 27/90/Str, betreffend Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes (mitbeteiligte Partei: T in W), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründung

Der vorliegende Beschwerdefall ist im wesentlichen mit jenem gleichgelagert, welcher dem hg. Erkenntnis vom 11. November 1991, Zl. 91/19/0209, zugrunde lag. Es genügt daher, gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf die dortigen Entscheidungsgründe zu verweisen. Auch in den vorliegenden Beschwerdefällen wurde sohin jeweils der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkte von der belangten Behörde aktenwidrig angenommen, da sich der Mitbeteiligte im jeweiligen Verwaltungsstrafverfahren zu seiner Rechtfertigung nie darauf berufen hat, einer bestimmten, von Organen seiner gesetzlichen Interessenvertretung geäußerten Rechtsmeinung vertraut zu haben.

Die angefochtenen Bescheide waren somit gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. a VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

W i e n , am 25. November 1991

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190208.X00

Im RIS seit

11.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at